

04.07.91

Antrag

der Länder Bayern und Niedersachsen

zum

Sitz von Parlament und Regierung

Punkt 1 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Juni 1991 entschieden, seinen und den Amtssitz der Bundesregierung im Lauf der kommenden 10 - 12 Jahre nach Berlin zu verlegen. Er hat mit dieser eigenen Festlegung die Empfehlung an den Bundesrat verbunden, seinen Sitz in Bonn zu belassen. Mit Blick auf die Vorgaben des Bundestages faßt der Bundesrat als Teil der deutschen Legislative folgenden Beschluß:

1. Der Bundesrat wird im Hinblick auf die vorliegende Zeitplanung für die Verlagerung von Bundesregierung und Bundestag nach Berlin für die nächsten Jahre seinen Sitz in Bonn behalten. Er geht dabei im Ergebnis davon aus, daß alle Körperschaften der bundesdeutschen Gesetzgebung auch unter Kostengesichtspunkten langfristig in ein- und derselben Stadt - Berlin - angesiedelt sind. Der Bundesrat kann der Bundestagsempfehlung aus föderalen und aus Kostengesichtspunkten nicht folgen.

2. Der Bundesrat ist nach dem Grundgesetz das föderale Bundesorgan, das als aktives Gegengewicht zu den Zentralorganen Bundesregierung und Bundestag wirkt. Das föderale Prinzip verlangt das regelmäßige und enge Zusammenwirken zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bundesrat braucht als Mitwirkender an der Bundespolitik den direkten Kontakt und die räumliche Nähe zu den beiden anderen Bundesorganen. Wenn der bundesstaatliche Charakter auch im vereinigten Deutschland nicht Schaden nehmen soll, müssen die optimalen Bedingungen für das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern, wie sie jetzt in Bonn gegeben sind, auch in Zukunft erhalten bleiben.

Legislative und Exekutive müssen ihren einheitlichen Sitz beibehalten.

3. Der Bundesrat wird in geeigneter Weise (Kontakte Ständiger Beirat - Bundesregierung - Bundestag) abklären, in welchen Abschnitten der Bundesrat an den zukünftigen Sitz von Bundestag und Bundesregierung verlagert wird.
4. Um den Föderalismus zu stärken, ist nach Auffassung des Bundesrates - neben mehrfach geäußerten Forderungen der Länder, z. B. nach einer verbesserten Finanzausstattung - das Grundgesetz auch dahingehend zu ergänzen, daß auf eine dezentrale Verteilung der Bundes- sowie der Europäischen - und Internationalen Behörden und Institutionen zu achten ist. Dabei sind alle Länder angemessen zu berücksichtigen.

Die bestehende ungleichgewichtige Verteilung von Bundesbehörden - insbesondere in den neuen Ländern - ist abzubauen.

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung von Bundestag und Bundesregierung, die Sitzfrage der gesetzgebenden Körperschaften mit einem eigenen, zustimmungspflichtigen Gesetz zu regeln.

05.07.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sitz von Parlament und Regierung

- Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 nach Annahme des Antrags der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zum Sitz von Parlament und Regierung (siehe Drucksache 422/91 (Beschluß)) den Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen für erledigt erklärt.